



## **Beitragsordnung**

### **Präambel**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 11 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)**

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40 Euro für den Landesverband Sachsen-Anhalt. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

### **§ 2 Sonderbeiträge**

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt beträgt mindestens 40 Euro. Der Sonderbeitrag darf 200 EUR nicht übersteigen.

### **§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Bundesverband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigem Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden insgesamt durch den Bundesverband gemeinsam mit dem Beitrag für den Bundesverband erhoben und eingezogen. Die Beiträge des Landesverbandes Sachsen-Anhalt werden durch den Bundesverband an den Landesverband abgeführt.

#### **§ 4 Säumnis**

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5 Euro für die entstandenen Kosten.

#### **§ 5 Zahlungsverkehr**

- (1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beträge werden einmal jährlich durch den Bundesverband eingezogen.
- (2) Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u. ä.), werden neben einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen sind auf das Konto des Bundesverbandes möglich. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 6 Übergangsregelungen / Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung des Bundesverbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).
- (2) Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinsatzung des Landesverbands folgenden Jahres.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2021